



Artikel 34

Teilnahme an einem Praktikum

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen, die Sie benötigen um die Erlaubnis für die Teilnahme an einem Praktikum zu erhalten oder die bereits erhaltene Erlaubnis zu verlängern.

Was ist ein Praktikum?

Als Praktikum gilt jede zeitlich begrenzte Tätigkeit, während der der Arbeitgeber dem Praktikanten auf dem Arbeitsplatz berufsrelevante Kenntnisse in praktischer Anwendung vermittelt. Dazu gehören Praktika, die im Rahmen des Programms Erasmus+ und dem europäischen Solidaritätskorps organisiert werden. Betriebliche Praktika, die vom Arbeitsamt oder der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) organisiert werden, gehören nicht zu den o.g. Praktika. Die Anfrage-Prozedur entnehmen Sie bitte den entsprechenden Infoblättern..



Bemerkung: Der entschädigte Arbeitsuchende wird für diese Praktika nicht freigestellt. Er kann jedoch eine Genehmigung des Arbeitsamtes erhalten, diesem Praktikum zu folgen. Dazu verwenden Sie bitte dieses [Formular](#).

Falls Ihnen die Genehmigung bereits erteilt wurde und Sie eine Verlängerung dieser beantragen möchten, verwenden Sie bitte dieses [Formular](#).

Welche Bedingungen muss das Praktikum erfüllen?

1. Der vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Antrag muss vor Beginn des Praktikums eingereicht werden;

2. Der Antragsteller ist ein entschädigter, unbeschäftigter Vollarbeitsuchende mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Der Antragsteller unterliegt nicht mehr der Vollzeitschulpflicht und hat das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht;
4. Der Antragsteller begründet, wieso das Praktikum in seinen Eingliederungsweg passt;
5. Der Antragsteller begründet, wieso dieses Praktikum arbeitsmarktrelevant ist;
6. Die Praktikumsdauer darf 3 Monate nicht überschreiten;
7. Der Antragsteller und der Praktikumsgeber haben einen Praktikumsvertrag abgeschlossen.
8. Das Ausbildungsprogramm wird dem Antrag beigefügt;
9. Das Praktikum wird von einem Praktikumsbegleiter begleitet;
10. Die monatliche Ausbildungsentschädigung überschreitet nicht 1.350 Euro;
11. Der entschädigte Vollarbeitslose steht dem Arbeitsmarkt weiterhin während des Praktikums zur Verfügung.

Praktika, die im Rahmen des Programms Erasmus+ und des europäischen Solidaritätskorps organisiert werden, sind von den in Nummer 6 und Nummer 11 aufgeführten Verpflichtung ausgenommen.

Was müssen Sie tun, um die Erlaubnis für die Teilnahme am Praktikum zu erhalten?

Vor Beginn des Praktikums füllen Sie den Antrag "Teilnahme an einem Praktikum" (Artikel 34) aus und reichen diesen vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein.

Diesem Antrag legen Sie ein Bewerbungsschreiben vor, aus dem hervorgeht, dass die Berufsausbildung in Ihren Eingliederungsweg passt und arbeitsmarktrelevant ist, sowie das ausführliche Programm der Berufsausbildung, genaue Angaben zum Beginn und Ende der Berufsausbildung und zu den Ausbildungstagen, Ausbildungsstunden und dem Ausbildungsort. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie das Abkommen nicht oder nur unregelmäßig erfüllen.

Welche Pflichten sind während des Praktikums zu beachten?

Detaillierte Informationen gibt das föderale Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM) oder Ihre Zahlstelle (CAPAC/HfA oder Gewerkschaft).

Downloads

Artikel 34 - Teilnahmeantrag Praktikum.pdf [0,45 MB] Antragsformular für eine Freistellung im Rahmen von Artikel 34 (Praktikum)
letzte Aktualisierung: 13.02.2020

Artikel 34 - Verlängerungsantrag_Teilnahme an einem Praktikum.pdf [0,43 MB]
letzte Aktualisierung: 13.02.2020

Artikel 34_Info ASu_Teilnahme an einem Praktikum.pdf [0,27 MB] letzte Aktualisierung: 16.05.2019
